



STEUERTIPPS FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE



Ehrenamt und Steuern

Ehrenamt und Steuern

Inhalt

Vorwort	3
1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?	4
2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?	5
3. Wer erhält die „Ehrenamtspuschale“?	6
4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?	8
5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?	8
6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?	9
7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?	11
8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?	11

Vorwort

Liebe ehrenamtlich tätige
Bürgerinnen und Bürger,

Vieles in unserem Land
wäre ohne ehrenamtli-
ches Engagement nicht
denkbar. Ob die Arbeit im



Sportverein, die Pflege von Angehörigen oder der Einsatz
in wohltätigen Organisationen – ohne ehrenamtlich tätige
Bürgerinnen und Bürger wäre das Leben in unserer Gesell-
schaft mit Sicherheit weniger vielfältig und oft auch weniger
lebenswert. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Gesetz-
geber Ehrenamtler – soweit sie Tätigkeitsvergütungen,
tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgelder oder ggf. auch einen Ersatz ihres Verdienst-
ausfalls erhalten – steuerlich besser gestellt hat. Sicherlich
wird dies in vielen Fällen nicht das gezeigte hohe Enga-
gement aufwiegen können; aber die für die Gesellschaft
ehrenamtlich Tätigen können zu Recht von der Gemein-
schaft eine Anerkennung für ihren Einsatz erwarten.

Nachstehend soll zu einigen immer wieder gestellten
Fragen zur einkommensteuerlichen Behandlung solcher
Entschädigungen Stellung genommen werden.

Ihr



Dr. Helmuth Markov

Ehrenamt und Steuern

1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?

Grundsätzlich ja. Dass eine Tätigkeit „ehrenamtlich“ ausgeübt und nur eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt wird, ist für die Einkommensteuerpflicht ohne Bedeutung. Auch Vergütungen für Ehrenämter unterliegen der Einkommensteuer, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird.

Keine „Einkunftserzielungsabsicht“ und damit keine einkommensteuerpflichtigen Einkünfte werden jedoch angenommen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, in die Selbstkosten zu decken. Wenn die Aufwandsentschädigungen usw. hiernach steuerlich nicht zu erfassen sind, hat dies zugleich zur Folge, dass die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können^[1].

Um bei grundsätzlicher Einkommensteuerpflicht gleichwohl das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz (EStG) für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten drei wichtige Steuerbefreiungen geschaffen:

- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr,
- ab 2007 die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr und
- ab 2011 die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr.

[1] BFH-Urteil vom 19. Juli 2005, BFH/NV 2005 S. 2000

Darüber hinaus ist für viele ehrenamtliche Tätigkeiten besonders im kommunalen Bereich (kommunale Mandats-träger, Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren usw.) die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (betreffend Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen) von erheblicher Bedeutung. Hierzu liegen in Ihren Kommunen ausführliche Informationen zur Verfügung.

2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?

Nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) sind bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr „Einnahmen“ (also nicht nur „Aufwandsentschädigungen“) steuerfrei – aus nebenberuflichen Tätigkeiten (der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel einer vollen Erwerbstätigkeit ausmachen):

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen;
- im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Kommunen, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen, DRK);
- zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören danach z. B.

- die Tätigkeit eines Sporttrainers oder Mannschaftsbetreuers,
- eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung,

Ehrenamt und Steuern

- Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste (R 3.26 Abs. 1 LStR),
- Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer (R 3.26 Abs. 1 LStR),
- Behindertentransporte.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen nebenberufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, für Gewerkschaften oder politische Parteien, da es hier an einem „begünstigten Auftraggeber“ fehlt.

3. Wer erhält die „Ehrenamtpauschale“?

Die sogenannte Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erfolgen.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen darf. Nebenberuflich können demnach auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose.
- Darüber hinaus muss die Tätigkeit für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins/der Körperschaft ausgeübt werden.

Ein **wesentlicher Unterschied** zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) besteht darin, dass die Ehrenamtpauschale eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vorsieht. Sie kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Sie kann geltend gemacht werden, wenn Sie etwa Einnahmen für eine Tätigkeit

- als Schatzmeister in einem Verein,
- für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern oder
- für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied,
- als Reinigungspersonal oder
- als Platzwart,
- als ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport erhalten.

Beispiel: Frau Meier ist als Kartenverkäuferin bei einem gemeinnützigen Fußballverein nebenberuflich tätig. Gleichzeitig hilft sie bei geselligen Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte aus. Für die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kartenverkäuferin kann sie die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen, da sie hier für den steuerbegünstigten Bereich des Sportvereins tätig ist. Dagegen sind Einnahmen aus der Tätigkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ nicht begünstigt, auch wenn es sich um die Vereinsgaststätte des gemeinnützigen Sportvereins handelt.

Ein Verein bzw. eine Körperschaft muss folgendes beachten: Zahlungen an Mitglieder dürfen nicht unangemessen hoch sein, das heißt höchstens so hoch wie die Zahlungen an Nichtmitglieder. Dem Vorstand dürfen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn die Satzung eine Bezahlung zulässt. Dann kann die Ehrenamtspauschale bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr in Anspruch genommen werden.

Zur Anwendung dieser Steuerbefreiung haben die obersten Finanzbehörden im BMF-Schreiben vom 25. November 2008, BStBl I Seite 985, Stellung genommen. Dieses Schreiben kann unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „BMF-Schreiben“ abgerufen werden.

Ehrenamt und Steuern

4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobern in Anspruch genommen werden?

Sofern ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – ein sogenannter Minijob – besteht und dieses Arbeitsverhältnis nicht pauschal besteuert wird, können die Vergünstigungen des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen der jeweiligen Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt sind. Bei den Beschäftigungsverhältnissen, in denen jedoch die Steuern pauschaliert berechnet und abgeführt werden, kann sich ein Freibetrag nicht auswirken, da die pauschal besteuerten Einnahmen bei der persönlichen Berechnung der Einkommensteuer des Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?

Wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte, kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale aber gegebenenfalls nebeneinander gewährt werden. Für die Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG wird nicht zwischen unterschiedlichen Einnahmen-Bezeichnungen, wie z. B.: Tätigkeitsvergütungen, tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen unterschieden.

Beispiel: Herr Müller ist hauptberuflich Lehrer und trainiert nebenberuflich in einem Fußballverein die B-Jugend. Für die Trainer-tätigkeit erhält er vom Verein ein Honorar von monatlich 250 Euro.

Für diese Einnahmen von jährlich 3 000 Euro kann er den Übungsleiterfreibetrag geltend machen. Daher muss er nur 900 Euro dieses Honorars versteuern, 2 100 Euro bleiben steuerfrei.

Außerdem ist Herr Müller im gleichen Fußballverein Kassierer für alle Altersgruppen, hierfür erhält er jährlich einmalig eine Aufwandsentschädigung von weiteren 400 Euro. Da es sich um eine andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt, kann er hierfür zusätzlich die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen; so dass die 400 Euro nicht zu versteuern sind.

6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?

Ab 2011 ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 die **Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26b EStG bis höchstens 2 100 Euro im Jahr** für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger eingeführt worden. Steuerfrei sind danach Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von 2 100 Euro nicht überschreiten.

Die neue Steuerbefreiung hat zur Folge, dass ab 2011 Betreuungen für bis zu sieben Personen „steuerfrei übernommen“ werden können.

Beispiel: Frau Ludwig hat die rechtliche Betreuung für sieben Personen ehrenamtlich übernommen und erhält hierfür Aufwandsentschädigungen von insgesamt 2 261 Euro im Jahr (7 x 323 Euro). Steuerlich sind diese wie folgt zu berücksichtigen:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	2 261 €
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	2 100 €
ergibt Einkünfte von	161 €

Die Einkünfte übersteigen nicht die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro, so dass sie in vollem Umfang steuerfrei bleiben.

Ehrenamt und Steuern

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG wird, wenn der Betreffende **mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausübt**, allerdings nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt.

Beispiel: Herr Schulz ist nebenberuflich als Tennistrainer in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen i. H. v. 3 000 Euro; daneben ist er als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung von 323 Euro im Jahr. Bis einschließlich **2010** bleiben von den Einnahmen als Tennistrainer 2 100 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei, ferner die Aufwandsentschädigung als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer nach § 3 Nr. 26a EStG. Ab **2011** erhält Herr Schulz für seine Trainertätigkeit ebenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (2 100 Euro). Allerdings ist die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu versteuern, da die neue Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden kann und mit der Einführung des § 3 Nr. 26b für die Betreuer Tätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nicht mehr in Betracht kommt.

Weiterhin ist es allerdings möglich, dass die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer – wenn sie keinen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen können – pauschal Werbungskosten bis zur Höhe von 25 Prozent der Einnahmen abziehen können):

Einnahmen	323 €
./. 25 % Werbungskosten	81 €
verbleiben	242 €

Die Einkünfte übersteigen nicht die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro, so dass sie in vollem Umfang steuerfrei bleiben. Bei zwei oder mehr Betreuungen würde sich in diesem Fall dagegen bereits eine Einkommensteuerpflicht der Aufwandsentschädigungen ergeben.

7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Sollten Sie noch Fragen haben, besuchen Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de die Seite unserer Finanzämter. Dort finden Sie auch unsere Broschüre „Vereine und Steuern“ [2]. Außerdem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gern zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie ebenfalls auf der genannten Internetseite.

8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?

Damit Sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Informationen hierzu finden Sie beim Sozialministerium: www.masf.brandenburg.de → Soziales → Ehrenamt.

Allgemeine Informationen zum Ehrenamt in Brandenburg finden Sie auf der Internetseite der Staatskanzlei: www.stk.brandenburg.de → Bürgerschaftliches Engagement oder direkt bei den Ansprechpartnern der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement.

Staatskanzlei
Leiter der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
Manfred Bauer
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-1221
manfred.bauer@stk.brandenburg.de

[2] hier insbesondere das Kapitel 9 „Lohnsteuer / Einkommensteuer“ – Sonderregelungen für nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeiten (Seite 104 in der 9. Auflage von 2010)



ENGAGIERT FÜR
BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 36

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation, Potsdam

20 000 Exemplare

2. Auflage

Juni 2012

Bildnachweis: Titelbild: Gina Sanders/fotolia.de;

Seite 2: Johanna Bergmann (Potsdam)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.